

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 18 (1945)

**Heft:** 2

**Buchbesprechung:** Zeitschriften-Schau

**Autor:** [s.n.]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

schon früher in W.K. und sogar im Aktivdienst 1914/18 als Stellvertreter des Fouriers Dienst geleistet haben. Sie fragen an, ob nicht auch diesen Wehrmännern der Funktionssold von Fr. 3.— ausgerichtet werden könne, wenn sie in einer Einheit den Fourierdienst selbständig besorgen, auch wenn sie keinen Fouriergehilfenkurs absolviert haben.

Ich teile Ihnen hierauf folgendes mit:

Die Zahlung des Funktionssoldes an Uof., Gfr. und Sdt., die den Dienst des Fouriers versehen, ohne dessen Grad zu besitzen, muss auf diejenigen Fälle beschränkt bleiben, welche von der Verfügung vom 5. Januar 1944 des Chefs des Generalstabes der Armee erfasst werden. Eine der Bedingungen ist das erfolgreiche Bestehen des Fouriergehilfenkurses. Von der Erfüllung dieser Bedingung kann umsoweniger abgesehen werden, als allgemein das Bestehen von Ausbildungskursen für HD.-Angehörige mit qualifizierten Funktionen Voraussetzung zum Bezuge des Funktionssoldes ist.“

## Zeitschriften-Schau

Die „**Allgemeine Schweizerische Militärzeitung**“, die mit dem 1. Januar 1945 ihren 91. Jahrgang begonnen hat, eröffnet diesen mit einer sehr interessanten Studie von Dr. Max Holzer, dem Leiter der Unterabteilung Wehrmannschutz beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, über „**Wehrmannschutz und Wehrmannsfürsorge während des gegenwärtigen Krieges**“. Unter den Wehrmannschutz fallen folgende Massnahmen:

1. Die Militärversicherung als Sicherstellung des Wehrmanns vor den wirtschaftlichen Folgen von Krankheit und Unfall im Militärdienst.
2. Sicherung des Wehrmannes vor den Folgen des Erwerbsausfalles während des Militärdienstes. Diesem Zweck dienen:
  - a) die Wehrmannsnotunterstützung;
  - b) die Lohn- und Verdienstersatzordnung, das grosse soziale Werk dieses Aktivdienstes;
  - c) zusätzliche Wehrmannshilfen der Kantone und Gemeinden.
3. Der Rechtsschutz des Wehrmannes, umfassend:
  - a) den Rechtsstillstand für Wehrmänner;
  - b) den Schutz des Anstellungsverhältnisses, d. h. die Erhaltung des Arbeitsplatzes;
  - c) den Pächterschutz, d. h. den Schutz des Wehrmannes als Pächter vor Kündigung des Pachtvertrages.

Zur Wehrmannsfürsorge werden alle privaten Massnahmen zugunsten der Wehrmänner gezählt. Diese zusammenfassende, grosse Arbeit eines Sachverständigen, die in Fortsetzungen erscheinen wird, dürfte den einen oder andern unserer Leser interessieren.

In der gleichen Nummer äussert sich ein Div. Arzt, Oberstlt. Richard, über „Sanitätsdienstliche Probleme für den Truppenkommandanten“. Diesem Artikel wollen wir die folgenden Ausführungen entnehmen, die auch für den Fourier von Bedeutung sind:

„Die Ansichten über das Wassertrinken auf langen Märschen gehen weit auseinander. Die „harten“ Kommandanten neigen dazu, der Truppe das Wasser möglichst lange zu entziehen. Dadurch entsteht beim warmen Wetter die Gefahr des Hitzschlages. Der Wasserverlust beim Schwitzen führt zu einer Bluteindickung, so dass schliesslich der Schweiß als Thermoregulator versiegt und ein lebensgefährliches Heisslaufen des Organismus zustande kommt. Wenn möglich sollen daher die Stundenhalte an Wasserstellen verlegt werden, um dem Wehrmann Gelegenheit zu geben, seinen Wasserbedarf nach seinem individuellen Bedürfnis zu regeln. Mit dem starken Schwitzen verliert der Organismus grosse Mengen von Salzen, insbesondere Kochsalz. Auch dieser Verlust muss ausgeglichen werden durch Verabreichen gut gesalzter Speisen (Suppen), sonst entsteht mit der Zeit ein Stadium unstillbaren Durstes und das in Mengen genossene Wasser geht durch gewaltige Schweissausbrüche sofort wieder verloren. Ich möchte in diesem Zusammenhang auf ein prophylaktisches Mittel hinweisen, das ich durch unseren Herrn Oberfeldarzt kennen gelernt habe: Man nehme vor Antritt eines grossen Marsches einen kleinen Kaffeelöffel Kochsalz auf den nüchternen Magen mit etwas Wasser. Dadurch kommt es zu einer Salzanreicherung im Organismus, die ein vorzeitiges Austrocknen durch Flüssigkeitsverlust verhindert und für lange Zeit das Durstgefühl herabmindert.“

Schliesslich darf an dieser Stelle auch einmal das **Mitteilungsblatt des Schweizerischen Verbandes der LO-Rechnungsführer** erwähnt werden. Es erscheint, maschinengeschrieben und auf grünem Papier vervielfältigt, allmonatlich und enthält hauptsächlich fachtechnische Mitteilungen für die Luftschutz-Rechnungsführer. Die Höhe der Auflage ist uns nicht bekannt.

## Lesenswerte Bücher und Schriften

**Handbuch für den Vorunterricht.** Herausgegeben durch die Abteilung Vorunterricht der Militärdirektion Zürich.

Oblt. Rudolf Farner, Rüslikon, hat im Auftrag der Militärdirektion des Kantons Zürich dieses Sammelwerk in Losblätterform, das den Leitern des Vorunterrichtes die nötigen Grundlagen vermitteln soll und eine gewisse Einheitlichkeit erstrebt, herausgegeben. In 5 Abteilungen, die durch verschiedenfarbige Blätter gekennzeichnet sind, werden die Grundlagen, die Grundschule, der Sport, die Selbsthilfe und der Geländedienst besprochen. Von unserem Standpunkt aus vermessen wir einige Angaben über den Kochdienst (Abkochen im Freien, entsprechende Menüs) in diesem sonst so vielseitigen Nachschlagewerk, welcher kleine Mangel dem guten Gesamteindruck natürlich keinen Abbruch tut.